



AMTSBLATT

DES KANTONS OBWALDEN

Donnerstag, 9. Dezember 2004

Nr. 50

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrates vom 2./3. Dezember 1482

Gesetzessammlung

Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) 1486

KRB über Beitritt zum Konkordat über Zentralschweizer

BVG und Stiftungsaufsicht 1494

KRB über Familienzulagen für Arbeitnehmer..... 1495

Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten

Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil)..... 1496

Kirchenorganisation Evangelisch-reformierte

Kirchgemeinde der Talschaft Engelberg 1499

Technische Weisungen für die Feuerpolizei..... 1504

Nachtrag zur Kantonsverfassung (Neuregelung EWO) sowie

Gesetz über das EWO. Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten 1505

Bevölkerungsschutzgesetz. Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten 1506

Zivilschutzgesetz. Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten 1506

Verordnung über wirtschaftliche Landesversorgung. Inkrafttreten.. 1506

Departemente 1507

Gerichte 1516

Gemeinden..... 1518

Verschiedene

Handelsregister 1518

KANTONSRAT

Verhandlungen des Kantonsrats vom 2./3. Dezember 2004

Vorsitz: Kantonsratspräsident Beat Spichtig, Sarnen.

Anwesend: Am 2. Dezember: 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Stefan Bucher, Kerns, und Bernhard Walther, Alpnach, den ganzen Tag; Antonia Durrer, Kerns, und Esther Gasser Pfulg, Lungern, vormittags; Rita Fischer Hofstetter, Sarnen, nachmittags.

Am 3. Dezember: 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Stefan Bucher, Kerns, und Pius Ziegler, Alpnach.

Gesetzgebung

Gesetz zum Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 22. Oktober 2004. Anträge der Redaktionskommission vom 12. November 2004. Ergänzungsanträge des Regierungsrats vom 2. und 30. November 2004. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Gerda Lustenberger-Hitz, Sarnen, wird das Gesetz in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 48 Stimmen gegen eine Stimme gutgeheissen.

Gesetz über das Markt- und Reisendengewerbe sowie die Geschicklichkeits- und Glücksspiele (Markt- und Reisendengewerbegesetz). Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 19. Oktober 2004. Auf Antrag der vorbereiteten Kommission (Präsident Martin Ming, Kerns) berät der Rat die Gesetzesvorlage in erster Lesung.

Verordnung zum Markt- und Reisendengewerbegesetz. Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 19. Oktober 2004. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Martin Ming, Kerns, wird die Vorlage in erster Lesung beraten.

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Prämienerbilligung).

Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 26. Oktober 2004. Auf Antrag der vorbereitenden Kommission (Präsident Dr. Guido Steudler, Sarnen) wird der Gesetzesnachtrag in erster Lesung beraten.

Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz. Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 26. Oktober 2004. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Dr. Guido Steudler, Sarnen, wird der Verordnungsnachtrag in erster Lesung beraten.

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht/Nachtrag zur Verordnung über die berufliche Vorsorge. Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. September 2004. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Patrick Imfeld, Sarnen) beschliesst der Rat mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme den Konkordatsbeitritt und passt gleichzeitig in einmaliger Lesung die Verordnung über die berufliche Vorsorge an.

Kantonsratsbeschluss über die Familienzulagen für Arbeitnehmer. Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 12. Oktober 2004. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Franz Enderli, Kerns) stimmt der Kantonsrat mit 41 Stimmen zu drei Stimmen einer Erhöhung der Kinderzulagen auf Fr. 200.– je anspruchsberechtigtes Kind zu.

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung eines Nachtrags zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden. Auf Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 19. Oktober 2004 genehmigt der Kantonsrat den Nachtrag zur Kirchenverfassung mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme.

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung eines Nachtrags zur Kirchenorganisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Engelberg. Auf Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 19. Oktober 2004 genehmigt der Kantonsrat den Nachtrag zur Kirchenorganisation mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme.

Verwaltungsgeschäfte

Kantonsratsbeschluss über den Leistungsauftrag und Globalkredit 2005 für das Kantonsspital. Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 12. Oktober 2004. Auf Antrag der vorberatenden Spitalkommission (Präsident Donat Knecht, Sarnen) beschliesst der Kantonsrat mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme den Leistungsauftrag 2005 und genehmigt dafür einen betrieblichen Globalkredit von 13,9 Millionen Franken sowie eine Investitionspauschale von einer Million Franken.

Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2005 bis 2008 sowie Staatsvoranschlag 2005. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 14. September 2004. Bericht und Antrag des Obergerichts vom 14. September 2004. Auf Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (Präsidentin Dr. Susanne Gasser-Scheuermeier, Sarnen) nimmt der Kantonsrat von der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2005 bis 2008 Kenntnis und genehmigt mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme den Staatsvoranschlag 2005 mit folgenden Schlusszahlen:

<i>Laufende Rechnung</i>	<i>Fr.</i>
Insgesamt Aufwand	254 567 900.–
Insgesamt Ertrag	254 950 000.–
Ertragsüberschuss	382 100.–

<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Fr.</i>
Insgesamt Ausgaben	42 897 000.–
Insgesamt Einnahmen	32 070 000.–
Zunahme der Nettoinvestitionen	10 827 000.–

Unter Berücksichtigung der enthaltenen Abschreibungen in der Laufenden Rechnung von Fr. 15 297 500.– und der in der Investitionsrechnung budgetierten rückzahlbaren Darlehen ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss von Fr. 5 180 600.–.

Amtsbericht über die Rechtspflege 2002/03. Bericht des Obergerichts vom August 2004. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsident Karl Vogler, Lungern) wird der Amtsbericht unter Mitwirkung des Obergerichtspräsidenten Dr. Andreas Jenny beraten und unter bester Verdankung der geleisteten Arbeit an die Gerichtsbehörden und Gerichtsverwaltung mit 51 Stimmen ohne Gegenstimme genehmigt.

Nachtragskredite III zum Staatsvoranschlag 2004. Auf Antrag des Regierungsrats vom 16. November 2004 bewilligt der Kantonsrat mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme einen Nachtragskredit für Käferbekämpfungsmassnahmen von Fr. 213 500.–.

Kantonsratsbeschluss über einen Objektkredit für die Radroutenverbindung Kaiserstuhl – Giswil. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. September 2004. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Hans Slanzi, Giswil) beschliesst der Kantonsrat mit 40 zu sechs Stimmen für den Kostenanteil des Kantons unter den üblichen Bedingungen einen Kredit von Fr. 690 000.–.

Parlamentarische Vorstösse

Dringliche Motion für die Erhöhung der Ausbildungszulagen. Der Rat beschliesst die dringliche Behandlung des Vorstosses. Kantonsrat Roland Rossacher, Kerns, begründet den Vorstoss, welchen er und Mitunterzeichnende am 9. November 2004 eingereicht haben, und beantragt Umwandlung in ein Postulat. Volkswirtschaftsdirektor Niklaus Bleiker beantragt im Namen des Regierungsrats Nichterheblicherklärung. Nach gewalteter Diskussion zieht der Erstunterzeichner den Vorstoss zurück. Er ist damit nicht erheblich erklärt.

Postulat zum Schutz vor unerträglichen Veranstaltungsimmissionen wie GOA-Partys in unserer Alpenlandschaft. Kantonsrat Armin Berchtold, Giswil, begründet den Vorstoss, welchen er und Mitunterzeichnende am 21. Oktober 2004 im Kantonsrat eingereicht haben. Landammann Elisabeth Gander-Hofer beantragt im Namen des Regierungsrats Nichterheblicherklärung. Der Rat lehnt mit 30 zu 13 Stimmen die Erheblicherklärung ab.

Postulat zur Überprüfung der Situation der Orientierungsschule und des Untergymnasiums UG. Kommissionspräsidentin Gerda Lustenberger-Hitz, Sar-

nen, begründet den Vorstoss, welchen die vorberatende Kommission im Rahmen der generellen Aufgabenüberprüfung am 21. Oktober 2004 eingereicht hat. Bildungs- und Kulturdirektor Hans Hofer erklärt die Bereitschaft des Regierungsrats, den Vorstoss entgegenzunehmen. Das Postulat wird mit 46 Stimmen ohne Gegenstimme erheblich erklärt.

Interpellation betreffend Zukunft der militärischen Arbeitsplätze in Obwalden. Kantonsrätin Monika Brunner, Alpnach, begründet die Interpellation, welche sie und Mitunterzeichnende am 21. Oktober 2004 eingereicht haben. Sie wird von Volkswirtschaftsdirektor Niklaus Bleiker beantwortet. Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort befriedigt.

Dringliche Motion betreffend Spesenentschädigung für Regierungsräte Obwalden. Der Kantonsrat beschliesst die dringliche Behandlung der Motion, welche Kantonsrat Albert Sigrist, Giswil, und Mitunterzeichnende eingereicht haben. Sie wird vom Motionär begründet und von Regierungsrat Hans Wallimann beantwortet. Der Rat lehnt die Erheblicherklärung mit 40 zu sechs Stimmen ab.

Als neuer Vorstoss wird eingereicht:

Postulat betreffend Taten statt Worte in der Familienpolitik von Kantonsrätin Heidi Wernli Gasser, Sarnen, und Mitunterzeichnenden.

Bestellung vorberatender Kommissionen

Das Kantonsratsbüro bestellt nachstehende vorberatende Kommission:

Kommission Nachtrag zur Jagdverordnung (Schiessnachweis) (sieben Mitglieder): Josef Bucher, Kerns, Präsident, Antonia Durrer, Kerns, Hansruedi Vogler, Sachseln, Walter Hug, Alpnach, Armin Berchtold, Giswil, Walter Zumstein, Lungern, und Paul Hurschler, Engelberg.

Sarnen, 3. Dezember 2004

Staatskanzlei

Referendumsvorlage

Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt

vom 2. Dezember 2004

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden **Gesetze** werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (Publikationsgesetz) vom 26. Mai 2000²

a. Art. 12 *Herausgabe und Inhalt*

¹ Das Amtsblatt wird vom Kanton herausgegeben und erscheint in der Regel wöchentlich einmal.

² Im Amtsblatt des Kantons werden die kantonalen Erlasse sowie amtliche Bekanntmachungen von Behörden und Amtsstellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten veröffentlicht.

³ Im Amtsblatt des Kantons können private Anzeigen natürlicher und juristischer Personen aufgenommen werden, wenn sie in Darstellung und Inhalt nicht rechts- oder sittenwidrig sind. Anzeigen und Aufrufe politischen Inhalts müssen durch den Namen einer verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person gezeichnet sein.

⁴ Die Herausgabe und/oder die Herstellung des Amtsblatts können vom Regierungsrat durch Vertrag Dritten übertragen werden.

¹ GDB 101

² GDB 131.1

b. Art. 13 *Redaktion*

¹ Der Staatskanzlei obliegt die Redaktion des amtlichen Teils des Amtsblatts. Sie entscheidet endgültig über die Aufnahme privater Anzeigen.

² Die aufgebenden Behörden und Amtsstellen sind für den Inhalt ihrer amtlichen Bekanntmachungen, die aufgebenden Privaten für den Inhalt ihrer Anzeigen verantwortlich.

³ Der Regierungsrat kann die Redaktion des amtlichen Teils und/oder Anzeigengeschäfts vertraglich Dritten übertragen.

c. Art. 14 *Datenübernahme*

Die mechanische und elektronische Übernahme von Daten der amtlichen Bekanntmachungen und deren Verwertung bedarf einer Bewilligung der Staatskanzlei. Für kommerzielle Verwertungen kann eine Abgeltung verlangt werden.

d. Art. 15 *Gebühren, Preise und Anzeigebedingungen*

¹ Der Regierungsrat legt die Abonnementsgebühr für das Amtsblatt, die Gebührenansätze für die amtlichen Bekanntmachungen sowie die Preise und Bedingungen für private Anzeigen fest. Bei Übertragung des Anzeigengeschäfts an Dritte kann er auch die Preisgestaltung diesen übertragen.

² Kostenpflichtig sind amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden sowie Bekanntmachungen, welche im Interesse von Privaten, Korporationen oder Genossenschaften erfolgen.

³ Ausgenommen von der Kostenpflicht sind die amtlichen Bekanntmachungen der kantonalen Behörden oder Amtsstellen sowie Dritter, die im Auftrag des Kantons öffentliche Aufgaben erfüllen. Der Regierungsrat kann im Rahmen von Kostenträgerrechnungen interne Verrechnungen vorsehen.

2. Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 28. Mai 1978³

a. Art. 32 Abs. 2

² Die Kosten für die obligatorische Fortbildung tragen nach Abzug allfälliger Teilnehmerbeiträge der Kanton und die Einwohnergemeinden je zur Hälfte.

b. Art. 74 Abs. 3 Bst. I

³ Dem Erziehungsrat obliegen:

I. die Festlegung von Teilnehmerbeiträgen gemäss Art. 32 Abs. 2 dieses Gesetzes.

³ GDB 410.1

3. Steuergesetz vom 30. Oktober 1994⁴

Art. 16 Abs. 2

² Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so kann ihnen das Finanzdepartement auch weiterhin das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand gewähren.

4. Gesetz über das Markt-, Wander- und Unterhaltungsgewerbe sowie die Sammlungen (Markt- und Gewerbegesetz) vom 20. Februar 1994⁵

a. Titel

Gesetz über das Markt-, Wander- und Unterhaltungsgewerbe (Markt- und Gewerbegesetz) vom 20. Februar 1994

b. Art. 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz regelt das Marktgewerbe, das Wandergewerbe, das Unterhaltungsgewerbe, den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten und Spiellokalen sowie die Glücksspiele und den Betrieb von Spielbanken.

c. Überschrift vor Art. 13 Aufgehoben

d. Art. 13 Aufgehoben

e. Art. 14 Aufgehoben

f. Art. 15 Aufgehoben

g. Art. 16 Aufgehoben

h. Art. 26 Abs. 2 Bst. g und h

² Insbesondere wird bestraft, wer:

g. Aufgehoben

h. Aufgehoben

i. Art. 27 Abs. 2 Aufgehoben

II.

Die nachstehenden **Verordnungen** werden wie folgt geändert:

⁴ GDB 641.4

⁵ GDB 975.1

1. Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973⁶

Art. 25e Abs. 5

⁵ Die Gebühr für andere Verrichtungen wie die Erteilung der Praktikumsbewilligung, die Eintragung ins Anwaltsregister, die Löschung im Anwaltsregister oder die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis beträgt Fr. 100.– bis Fr. 500.–.

2. Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980⁷

a. Art. 17a Sachüberschrift

Veröffentlichung: Ausnahmen und Kosten

b. Art. 17a Abs. 3

³ Für die Veröffentlichung des Grundstückerwerbs im Amtsblatt wird je Handänderung eine Publikationsgebühr von pauschal Fr. 40.– erhoben. Sie ist vom Grundbuchamt gemäss Art. 11 der Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren⁸ als Auslage in Rechnung zu stellen und quartalsweise mit dem Amtsblattverlag abzurechnen.

3. Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren vom 29. Februar 1980⁹

a. Art. 15 Abs. 1

¹ Für die Eintragung, Ergänzung oder Änderung einer Dienstbarkeit beträgt die Gebühr Fr. 80.–.

b. Art. 18 Abs. 8

⁸ Für die Angabe eines neuen Gläubigers im Gläubigerregister (Art. 66 GBV) und die Angabe des Bevollmächtigten bei Schuldbrief und Gült (Art. 51 GBV) beträgt die Gebühr je Fr. 40.–. Die Löschung ist gebührenfrei.

c. Art. 20 Abs. 7

⁷ Für die übrigen Vormerkungen beträgt die Gebühr Fr. 40.–.

d. Art. 21 Abs. 2

² Für alle übrigen Anmerkungen beträgt die Gebühr Fr. 40.–.

⁶ GDB 134.15

⁷ GDB 213.41

⁸ GDB 213.61

⁹ GDB 213.61

4. Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule vom 30. Juni 1978¹⁰

Art. 41 Aufgehoben

5. Verordnung über die Kantonsschule vom 11. Oktober 1984¹¹

a. Art. 4 *Regierungsrat*

Dem Regierungsrat obliegen:

- a. die Wahl bzw. Anstellung:
der Kantonsschulkommission,
der Maturitätsprüfungskommission und ihres Präsidiums,
des Rektors;
- b. der Erlass des Reglements über die Maturitätsprüfungen;
- c. der Erlass von Ausführungsbestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Lehrer.

b. Art. 8 Abs. 2 Bst. a Aufgehoben

c. Art. 13 *Aufnahme von Schülern*

Der Besuch der Kantonsschule steht offen:

- a. Schülern mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton,
- b. ausserkantonalen Schülern, im Rahmen der verfügbaren Plätze.

d. Art. 15 Abs. 1

¹ Das Schulgeld ist nach folgender Regelung zu entrichten:

- a. es beträgt Fr. 1 000.– für Schüler, deren unterstützungspflichtige Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben,
- b. es wird für Schüler, deren Eltern keinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, vom Regierungsrat festgelegt.

6. Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) vom 23. April 1992¹²

a. Art. 5 *Grundsätze der Beitragsleistung*

¹ Ausbildungsbeiträge werden nach den folgenden Grundsätzen gewährt:

- a. für die Schulbildung während der obligatorischen Schulpflicht sowie für die Vorbildung ausschliesslich als Stipendien;

¹⁰ GDB 412.11

¹¹ GDB 414.21

¹² GDB 419.11

- b. für die Erstausbildung und Weiterbildung als Stipendien, allenfalls in Verbindung mit Darlehen;
- c. für die Zweitausbildung bzw. Umschulung ausschliesslich als Darlehen;

² An die Ausbildung von unmündigen Stipendiaten werden nur Stipendien ausbezahlt.

³ Stipendien werden bis zum vollendeten 30. Altersjahr entrichtet.

⁴ Das zuständige Departement kann in besonderen Fällen von diesen Grundsätzen abweichen.

b. Art. 20 Abs. 2

² Gesuche, die vor dem 28. Februar 2005 eingereicht werden, werden nach der damals geltenden Regelung entschieden. Der Gesuchsteller muss sich zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung in Ausbildung befinden.

7. Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994¹³

a. Art. 47 Sachüberschrift

Steuererklärung

a. Pflicht zur Einreichung, Fristerstreckungen (Art. 190 Abs. 1 StG, Art. 186 StG)

b. Art. 47 Abs. 3

³ Für Fristerstreckungen, die auf Gesuch hin gewährt werden und mehr als sechs Monate über die Einreichungsfrist hinaus gehen, wird eine Gebühr von Fr. 50.– erhoben.

c. Art. 49a *d. Mahngebühren (Art. 190 Abs. 4 StG)*

Für die mit eingeschriebenem Brief eröffneten Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.

d. Art. 55 Abs. 1

¹ Bei Quellensteuern beträgt die Bezugsprovision an die Schuldner der steuerbaren Leistung zwei Prozent der geschuldeten Quellensteuer.

e. Art. 60

Die erste Mahnung erfolgt kostenlos. Für weitere Mahnungen sind den Steuerpflichtigen je Fr. 30.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.

¹³ GDB 641.41

8. Strassenverordnung vom 14. September 1935¹⁴

Art. 36

¹ Für das Durchleitungsrecht von Leitungen jeglicher Art in der Kantonsstrasse und für die zugehörigen Bewilligungen sind neben einer Bewilligungsgebühr zu entrichten:

1. Gebühr für Durchleitungsrecht und erstmalige Inanspruchnahme der Kantonsstrassenparzelle:
 - a. Leitungen quer zur Strasse Fr. 20.– je Laufmeter,
 - b. Leitungen längs zur Strasse Fr. 10.– je Laufmeter.
2. Gebühr für nachträgliche Inanspruchnahme der Kantonsstrasse zur Vornahme von Reparaturen, Erneuerung oder Beseitigung von Leitungen:
 - a. Leitungen quer zur Strasse Fr. 10.– je Laufmeter,
 - b. Leitungen längs zur Strasse Fr. 5.– je Laufmeter.

² Die Gebühr gilt für alle Benützer (Private, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Gemeinden).

9. Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben für Zulassung und Beseitigung von Strassenfahrzeugen und betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsordnung) vom 21. Juli 1972¹⁵

Art. 28 Abs. 4

⁴ Für die Bewilligung der Signalisation der Fest- und Veranstaltungsreklame ist der Einwohnergemeinderat zuständig. Das zuständige Departement erlässt Richtlinien.

10. Verordnung zum Markt- und Gewerbegesetz vom 25. Februar 1994¹⁶

a. Art. 2 Bst. b

Das zuständige Amt vollzieht das Markt- und Gewerbegesetz, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist. Es ist insbesondere zuständig für:

b. Aufgehoben

b. Art. 3 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2

¹ Die Einwohnergemeinden sind insbesondere zuständig für:

d. Aufgehoben

¹⁴ GDB 720.11

¹⁵ GDB 771.11

¹⁶ GDB 975.11

² Soweit im kantonalen oder kommunalen Recht keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht der Einwohnergemeinderat die Vorschriften über das Marktgewerbe und das Unterhaltungsgewerbe.

c. Überschrift vor Art. 5 Aufgehoben

d. Art. 5 Aufgehoben

e. Art. 20 Abs. 1 Bst. b

¹ Für Bewilligungen und Patente werden Gebühren in nachstehendem Rahmen erhoben:

b. Aufgehoben

III.

Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, mit Ausnahme der nachstehenden Abweichungen (späteres Inkrafttreten):

a. Gesetze:

Ziff. 1 (Publikationsgesetz): Art. 15 Abs. 2 auf 1. März 2005;

Ziff. 2 (Schulgesetz) auf 1. August 2005 (Schuljahr 2005/2006);

b. Verordnungen:

Ziff. 1 (Gebührenordnung für die Rechtspflege) auf 1. März 2005;

Ziff. 2 (Verordnung über das Grundbuch) auf 1. März 2005;

Ziff. 3 (Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch- und Schätzungsgebühren) auf 1. März 2005;

Ziff. 5 (Kantonsschulverordnung): Art. 15 Abs. 1 auf 1. August 2005 (Schuljahr 2005/2006);

Ziff. 7 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz) auf 1. März 2005;

Ziff. 8 (Strassenverordnung) auf 1. März 2005.

Sarnen, 2. Dezember 2004

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Beat Spichtig

Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 10. Januar 2005

Referendumsvorlage

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zum Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

vom 2. Dezember 2004

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 und Artikel 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

1. Der Kanton Obwalden tritt dem Konkordat über die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht vom 19. April 2004 bei.
2. Die kantonale Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wählt die zwei Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission des Konkordats.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Konkordatsänderungen im Rahmen seiner verfassungsmässigen Finanzbefugnisse in untergeordneten Fragen sowie in Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren zuzustimmen sowie das Konkordat gegebenenfalls zu kündigen.
4. Die Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 28. Juni 1984 wird wie folgt geändert:

Art. 1 *Aufsicht*

¹ Als Aufsichtsbehörde gemäss Art. 61 Abs. 1 BVG² und Art. 89bis Abs. 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³ wird die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) bestimmt.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 2 bis 5 Aufgehoben

¹ GDB 101

² SR 831.40

³ SR 210

5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt das Inkrafttreten.
6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 2. Dezember 2004

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 10. Januar 2005

Kantonsratsbeschluss über die Familienzulagen für Arbeitnehmer

vom 2. Dezember 2004

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes über Familienzulagen für Arbeitnehmer vom 9. Mai 1954¹,

beschliesst:

1. Die Familienzulage besteht aus einer Kinderzulage von Fr. 200.– je Monat für jedes anspruchsberechtigte Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Sie wird bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet für Kinder in Ausbildung und für Kinder, die wegen Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind.
2. Der Beitrag der Arbeitgeber, die der kantonalen Kasse angeschlossen sind, beträgt 1,8 Prozent vom massgebenden Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung².
3. Der Kantonsratsbeschluss über die Familienzulagen für Arbeitnehmer vom 24. März 1994³ wird aufgehoben.
4. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 2. Dezember 2004

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

¹ GDB 857.1
² SR 831.1
³ LB XXIII, 41

Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil)

Nachtrag vom 8. Dezember 2002

*Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemein-
de Obwalden (alter Kantonsteil),*

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 3 der Kantonsverfassung
vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Die Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwal-
den (alter Kantonsteil) vom 30. November 1989² wird wie folgt geändert:

Titel

Kirchenorganisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden
(alter Kantonsteil)

Ingress

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Obwalden (alter
Kantonsteil) zählt sich zu den aus der Reformation hervorgegangenen, auf
Grund der heiligen Schrift erneuerten Volkskirchen und will in ihrem Gebiet
die Aufgabe der Kirche, wie sie durch Jesus Christus gegeben ist, erfüllen.

Sie sammelt alle, die bereit sind, in ihrer Gemeinschaft das Wort Gottes zu
hören und es wahrzunehmen. Sie weiss um ihre menschliche Mangel-
haftigkeit und ist bestrebt, ihr Leben nach biblischer Weisung auszurichten
und es von ihr aus unablässig zu erneuern.

Ihre Kirchenorganisation und ihre Kirchenordnung sind ihr Werkzeug und
Mahnung, damit die Predigt und andere Formen der Verkündigung gewähr-
leistet werden, damit ihre Glieder in Taufe und Abendmahl die Verbunden-
heit im Herrn und untereinander feiern und ihren Dienst in der Seelsorge am
Nächsten im Alltag wie in besonderen Werken der Liebe leisten.

¹ GDB 101

² GDB 160.2

Sie gibt sich, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³,

*nachfolgende Kirchenorganisation:*⁴

Art. 3 Abs. 2

² Die Kirchenorganisation bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (Art. 4 Abs. 3 der Kantonsverfassung).

Art. 5 *Beziehung zur Evangelisch-reformierten Gemeinde Engelberg*

Mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Engelberg kann ein kantonaler Kirchgemeindeverband gemäss Art. 101 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 2 der Kantonsverfassung⁵ errichtet werden. Die Errichtung eines solchen kantonalen Kirchgemeindeverbandes sowie dessen Organisationsstatut bedürfen der Beschlüsse beider Kirchgemeindeversammlungen und sind dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 6 *Verbindung mit anderen protestantischen Kirchen*

¹ Die Kirchgemeinde ist als Mitglied des kantonalen Kirchgemeindeverbandes oder eines regionalen Zusammenschlusses Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und durch diesen mit der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (Leuenberger Kirchengemeinschaft) und den Kirchen des reformierten Weltbundes und des Ökumenischen Rates verbunden.

Die Kirchgemeinde pflegt die Zusammenarbeit mit den Evangelisch-reformierten Kirchen in der Zentralschweiz.

Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Dem Kirchgemeinderat oder den Kommissionen dürfen nicht gleichzeitig angehören:

Art. 13 Abs. 1

¹ Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied ist berechtigt, dem Kirchgemeinderat Fragen zu stellen und in der Form der allgemeinen Anregung oder der

³ GDB 101

⁴ Alle Begriffe in dieser Kirchenorganisation, die Personen betreffen, werden vom Amt her verstanden und meinen sowohl weibliche als auch männliche Personen

⁵ GDB 101

ausgearbeiteten Vorlage jederzeit Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen.

Art. 14 Aufgehoben

Art. 18

Zur ordentlichen und zu ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlungen hat der Kirchgemeinderat die stimmberechtigten Gemeindeglieder drei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden im amtlichen Publikationsorgan des Kantons einzuladen.

Art. 20 *Befugnisse*

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:

1. die Wahl der Stimmenzähler;
2. die Festsetzung der Zahl der Kirchgemeinderäte im Rahmen von fünf bis dreizehn Mitgliedern;
3. auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Wahl des Pfarrers;
4. auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Wahl der Mitglieder des Kirchgemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission;
5. auf eine Amtsdauer von einem Jahr die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kirchgemeinderates;
6. der Erlass und die Abänderung der Kirchenorganisation unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat (Art. 4 Abs. 3 der Kantonsverfassung⁶);
7. der Erlass, die Aufhebung oder Abänderung der Kirchenordnung;
8. der Erlass, die Aufhebung oder Abänderung der Friedhofordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung⁷) sowie weiterer Verordnungen;
9. die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Mitgliedschaft zu übergemeindlichen kirchlichen Organisationen und Vereinbarungen;
10. die Beschlussfassung, Mitgliedschaften, die im Rahmen eines Kirchgemeindevverbandes gemäss Art. 5 der Kirchenorganisation gemeinsam mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Engelberg in überkantonalen Organisationen und Vereinbarungen bestehen oder errichtet werden sollen, zu diskutieren und zur Abstimmung zu bringen;
11. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Kirchgemeinderates;
12. die Genehmigung der Kirchgemeinderechnung, der Fondsrechnungen und des Voranschlages;

⁶ GDB 101

⁷ GDB 101

13. die Festsetzung des Steuerfusses;
14. die Beschlussfassung über Anträge des Kirchengemeinderates und von stimmberechtigten Gemeindegliedern.

Art. 29 Abs. 1

¹ Nach Ablauf einer vierjährigen Amtsdauer unterliegt der Pfarrer der periodischen Wiederwahl.

II.

Dieser Nachtrag zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil) ist an der ordentlichen Kirchgemeinerversammlung vom 8. Dezember 2002 angenommen worden. Er tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Sarnen, 8. Dezember 2002 Namens der Kirchgemeinerversammlung
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde
Obwalden
Die Präsidentin: Susanna Püschel-Attinger
Die Sekretärin: Doris Zwicky-Heuss

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

Der Nachtrag zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil) vom 8. Dezember 2002 wird gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁸ genehmigt.

Sarnen, 2. Dezember 2004 Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

⁸ GDB 101

Kirchenorganisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der Talschaft Engelberg

Nachtrag vom 23. März 2003

Die Kirchgemeinerversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Engelberg,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

¹ GDB 101

beschliesst:

I.

Die Kirchenorganisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der Talschaft Engelberg vom 14. September 1972² wird wie folgt geändert:

Titel

Kirchenorganisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Engelberg

Art. 1

Unter dem Namen «Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Engelberg», nachstehend «Kirchgemeinde» genannt, besteht eine am 11. Dezember 1960 nach den Bestimmungen von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³ gegründete Religionsgemeinschaft.

Art. 3 Abs. 3

³ Ihre inneren Belange ordnet und verwaltet die Kirchgemeinde selbstständig und abschliessend durch Kirchgemeindebeschlüsse und Entscheide des Kirchgemeinderates.

Art. 5 *Beziehung zur Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden*

Mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden kann ein kantonaler Kirchgemeindeverband gemäss Art. 101 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 2 der Kantonsverfassung⁴ errichtet werden. Die Errichtung eines solchen kantonalen Kirchgemeindeverbandes sowie dessen Organisationsstatut bedürfen der Beschlüsse beider Kirchgemeindeversammlungen und sind dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 6 *Verbindung mit andern evangelisch-reformierten Kirchen*

¹ Die Kirchgemeinde zählt sich zu den aus der Reformation hervorgegangenen, auf Grund der heiligen Schrift erneuerten Volkskirchen.

² Die Kirchgemeinde ist als Mitglied des kantonalen Kirchgemeindeverbandes oder eines regionalen Zusammenschlusses Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und durch diesen mit der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (Leuenberger Kirchengemeinschaft) und den Kirchen des Reformierten Weltbundes und des Ökumenischen Rates verbunden.

² GDB 160.3

³ SR 210

⁴ GDB 101

³ Die Kirchgemeinde pflegt die Zusammenarbeit mit den evangelisch-reformierten Kirchen in der Zentralschweiz.

Art. 7 *Ökumene*

Als Glied der einen Kirche Jesu Christi ist die Kirchgemeinde in ökumenischem Geist offen und bereit zum Gespräch und zur Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.

Art. 8 Abs. 5

⁵ Personen, welche in die Kirchgemeinde eintreten oder aus einer andern Religionsgemeinschaft in sie übertreten möchten, können auf schriftliches Gesuch hin vom Kirchgemeinderat nach Anhören des Pfarrers aufgenommen werden.

Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Dem Kirchgemeinderat oder den Kommissionen dürfen nicht gleichzeitig angehören:

Art. 12 Abs. 3 Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1

¹ Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied ist jederzeit berechtigt, dem Kirchgemeinderat Fragen zu stellen und in der Form der allgemeinen Anregung oder der ausgearbeiteten Vorlage Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen. Der Kirchgemeinderat hat solche Anträge innert Jahresfrist zur Abstimmung vorzulegen. Wird eine allgemeine Anregung zum Beschluss erhoben, so ist der Kirchgemeindeversammlung innert Jahresfrist die ausgearbeitete Vorlage zu unterbreiten.

Art. 14 Aufgehoben

Art. 20 Ziff. 7, 10 bis 14

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:

7. Aufgehoben
10. die Beschlussfassung in Angelegenheiten der Mitgliedschaft zu übergemeindlichen kirchlichen Organisationen und Vereinbarungen;

11. die Beschlussfassung, Mitgliedschaften, die im Rahmen eines Kirchgemeindevverbandes gemäss Art. 5 der Kirchenorganisation gemeinsam mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden in überkantonalen Organisationen und Vereinbarungen bestehen oder errichtet werden sollen, zu diskutieren und zur Abstimmung zu bringen;
12. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Kirchgemeinderates;
13. die Genehmigung der Kirchgemeinderechnung, der Fondsrechnungen und des Voranschlages;
14. die Beschlussfassung über Anträge des Kirchengemeinderates und von stimmberechtigten Gemeindegliedern.

Art. 21 *Kirchgemeinderat: Zusammensetzung*

Der Kirchgemeinderat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Der Pfarrer gehört ihm von Amtes wegen an, kann jedoch weder das Amt des Präsidenten noch des Vizepräsidenten bekleiden.

Art. 22 *Sekretariat*

Der Kirchgemeinderat kann im Rahmen der ihm nach Art. 24 obliegenden Befugnisse einzelne Aufgaben einem Sekretariat übertragen. Der Inhaber oder die Inhaberin des Sekretariates hat an den Sitzungen des Kirchgemeinderates Antragsrecht und beratende Stimme.

Art. 23 *Aufgehoben*

Art. 24 *Zuständigkeit*

Dem Kirchgemeinderat obliegen:

1. in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer die Verantwortung für den Aufbau der Kirchgemeinde;
2. die Unterstützung des Pfarrers in allen seinen Aufgaben, insbesondere die Mitwirkung bei der Feier des heiligen Abendmahles;
3. die Beschlussfassung über die Ordnung des Gottesdienstes, der Amtshandlungen des kirchlichen Unterrichtes und weiterer kirchlicher Veranstaltungen;
4. die Beschlussfassung über die Erhebung und Verwendung der Kollekten;
5. die Beschlussfassung über die Einsetzung und Entschädigung eines Sekretariates gemäss Art. 22;
6. die Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung;
7. der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;

8. die Vorbereitung der Anträge an die Kirchgemeindeversammlung;
9. die Aufstellung des Voranschlages zuhanden der Kirchgemeindeversammlung;
10. die Genehmigung der Kirchgemeinderechnung und der Fondsrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung;
11. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zur Gesamthöhe von zehn Prozent und jährlich wiederkehrende von bis zu zwei Prozent des Voranschlages;
12. die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchgemeinde- und der Fondsvermögen und die Beschlussfassung über Anlage von Vermögenswerten;
13. die Aufsicht über die Liegenschaften der Kirchgemeinde;
14. die Aufsicht über das Kirchgemeindearchiv und die pfarramtlichen Register;
15. der Erlass der für die Verwaltung der Kirchgemeinde notwendigen internen Reglemente;
16. die Wahl der kirchlichen Angestellten und der Abschluss von Anstellungsverträgen mit diesen;
17. die Aufsicht über die Amtsführung des Pfarrers und der kirchlichen Angestellten.

Art. 27 Abs. 1 und 3

¹ Solange die Voraussetzungen für die Errichtung eines eigenen Pfarramtes im Vollamt nicht erfüllt sind, kann die Pastoration der Kirchgemeinde durch Vertrag mit einer andern evangelisch-reformierten Kirchgemeinde oder mit einem Pfarrer gewährleistet werden.

³ Für die Wählbarkeit als Pfarrer sind die Bestimmungen des „Konkordates betreffend die Ausbildung und die gegenseitige Zulassung evangelisch-reformierter Pfarrerinnen und Pfarrer in den Kirchendienst“ massgebend.

Art. 28 Abs. 2 Aufgehoben

II.

Dieser Nachtrag zur Kirchenorganisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Engelberg ist an der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 23. März 2003 angenommen worden. Er tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Engelberg, 23. März 2003

Namens der Kirchgemeindeversammlung
der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde
Engelberg
Die Präsidentin: Theres Meierhofer-Lauffer
Die Vizepräsidentin: Susanne Imfeld-Johner

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

Der Nachtrag zur Kirchenorganisation der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Engelberg vom 23. März 2003 wird gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁵ genehmigt.

Sarnen, 2. Dezember 2004

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Beat Spichtig
Der Protokollführer: Urs Wallimann

⁵ GDB 101

Technische Weisungen für die Feuerpolizei

vom 30. November 2004

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 der Feuerpolizeiverordnung vom 30. Oktober 1970¹,

beschliesst:

Art. 1 *Anwendbare Weisungen*

¹ Als Technische Weisungen für die Feuerpolizei gelten die von der Konferenz der Kantonsregierungen genehmigten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF.

² Die Feuerpolizeibehörden können ferner die technischen Unterlagen des Schweizerischen Instituts zur Förderung der Sicherheit (Sicherheitsinstitut), die SIA-Dokumentation 83 «Brandschutz im Holzbau» sowie Unterlagen anderer Fachorganisationen zur Beurteilung heranziehen.

Art. 2 *Bezug der technischen Weisungen*

¹ Die in Art. 1 Abs. 1 dieser technischen Weisungen genannten Unterlagen werden zu Lasten der Feuerwehrkasse abgegeben:

- a. den kantonalen Feuerpolizeiorganen,
- b. in je einem Exemplar den Einwohnergemeinden.

¹ GDB 546.21

² Im Übrigen können diese Unterlagen bei der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen, Bundesgasse 20, 3001 Bern, bezogen werden.

Art. 3 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Technischen Weisungen für die Feuerpolizei vom 21. Juni 1994² werden aufgehoben.

Art. 4 *Inkrafttreten*

Diese Technischen Weisungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen, 30. November 2004

Im Namen des Regierungsrates
Landstatthalter: Hans Matter
Landschreiber: Urs Wallimann

² LB XXIII, 108

Nachtrag zur Kantonsverfassung (Neuregelung des Elektrizitätswerks Obwalden) sowie Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden. Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

An der Volksabstimmung vom 28. November 2004 haben die Stimmberechtigten dem Nachtrag zur Kantonsverfassung (Neuregelung des Elektrizitätswerks Obwalden) zugestimmt; er wurde damit rechtsgültig. Das Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden vom 22. September 2004 (Amtsblatt 2004, Anhang [Abstimmungsvorlage vom 28. November 2004, S. 15]) wurde vom 5. November bis 6. Dezember 2004 dem fakultativen Referendum unterstellt. Nachdem die verfassungsmässige Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist, ist auch das Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden rechtsgültig geworden. Beide Erlasse treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Kantonsverfassung und das Gesetz über das Elektrizitätswerk Obwalden können als Sonderabzüge bei der Staatskanzlei eingesehen oder bezogen werden; sie sind ferner im Internet veröffentlicht: www.obwalden.ch (Link: Gesetzessammlung).

Sarnen, 7. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates
Staatskanzlei

Bevölkerungsschutzgesetz. Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Das Bevölkerungsschutzgesetz vom 22. Oktober 2004 (Amtsblatt 2004, Nr. 44, S. 1286 ff.) ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 29. Oktober bis 29. November 2004 nicht verlangt worden ist, es der Abstimmung zu unterbreiten. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Es kann als Sonderabzug bei der Staatskanzlei eingesehen oder bezogen werden, es ist ferner im Internet veröffentlicht: www.obwalden.ch (Link: Gesetzessammlung).

Sarnen, 7. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates
Staatskanzlei

Zivilschutzgesetz. Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

Das Zivilschutzgesetz vom 22. Oktober 2004 (Amtsblatt 2004, Nr. 44, S. 1291 ff.) ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 29. Oktober bis 29. November 2004 nicht verlangt worden ist, es der Abstimmung zu unterbreiten. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Es kann als Sonderabzug bei der Staatskanzlei eingesehen oder bezogen werden, es ist ferner im Internet veröffentlicht: www.obwalden.ch (Link: Gesetzessammlung).

Sarnen, 7. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates
Staatskanzlei

Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung. Inkrafttreten

Die Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 22. September 2004 (Amtsblatt 2004, Nr. 42, S. 1222) tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen, 7. Dezember 2004

Im Namen des Regierungsrates
Staatskanzlei

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Konkursamt. Kollokationsplan und Inventar

Im Konkursverfahren über die Hans Röthlin AG Bauunternehmung in Liquidation, Stanserstrasse 103, 6064 Kerns, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen bei der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sarnen, 9. Dezember 2004

Konkursamt

Konkursamt. Vorläufige Konkurseröffnungsanzeige

Am 24. November 2004 wurde über Kiser Anton, geb. 2. April 1950, von Sarnen, Ober-Breitholz, 6060 Ramersberg, Inhaber der im Handelsregister des Kantons Obwalden eingetragenen Einzelfirma «Kiser Tony Küchenbau-Schreinerei», Breitholz, 6061 Ramersberg, durch Verfügung der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden zufolge ordentlicher Konkursbetreibung der Konkurs eröffnet.

Dem Gemeinschuldner als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an den Schuldner getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist etc. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 7. Dezember 2004

Konkursamt

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Landwirtschaft. Kursangebot

Anmeldung und Infos: Telefon 041 666 63 17
E-Mail: landwirtschaftsamt@ow.ch

Informationsabend für alle Direktzahlungsbezüger

Daten/Ort: Alpnach: Restaurant Schlüssel, Alpnach
Mittwoch, 15. Dezember 2004
Engelberg: Restaurant Wasserfall, Engelberg
Montag, 10. Januar 2005
Giswil/Lungern: Restaurant Grossteil, Giswil
Mittwoch, 19. Januar 2005
Sarnen/Sachseln: Hotel Metzgern, Sarnen
Mittwoch, 16. Februar 2005
Kerns: Restaurant Sand, Kerns
Montag, 21. Februar 2005

Zeit: jeweils 20.00 Uhr

Referenten: Vertreter des Landwirtschaftsamtes
Dr. Peter Odermatt, Veterinäramt der Urkantone, Brunnen

Anmeldung: Keine erforderlich

Wohnhaus - Baukurs

Datum/Zeit: Samstag, 15. Januar 2005, 09.30 – 16.00 Uhr
Ort: Restaurant Sand, Kerns
Referenten: Bauberater vom Agro-Planteam, Sarnen/Buochs
Kosten: Fr. 60.– / Fr. 80.– für Paare
Anmeldung: bis Mittwoch, 5. Januar 2005
Organisator: Landwirtschaftsämter OW, NW, UR

Homöopathie in der Tiermedizin (Erfahrungsaustausch)

Datum/Zeit: Dienstag, 18. Januar 2005, 13.00 – 16.00 Uhr
Ort: Restaurant Schlüssel, Alpnach
Referent: Wendelin Gisler, Tierarzt und Homöopath
Kosten: Fr. 30.–
Anmeldung: bis Montag, 10. Januar 2005
Organisator: Landwirtschaftsämter OW, NW, UR

Weiterbildungstag der Bäuerin

Datum/Zeit: Mittwoch, 19. Januar 2005, 09.00 – 16.00 Uhr
Ort: Restaurant Sand, Kerns
Referentinnen: Ruth Gschwend, Farbtherapeutin, Luzern
Yvette Windlin-Wettstein, Beraterin
Kosten: Fr. 60.–
Anmeldung: bis Freitag, 7. Januar 2005
Organisator: Landfrauenverband Obwalden
Landwirtschaftsamt Obwalden

Sarnen, 6. Dezember 2004

Landwirtschaftsamt

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Schulferienplan Kanton Obwalden bis Schuljahr 2006/07

Volksschule (ohne Engelberg), Kantonsschule, Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

<i>Schuljahr 2004/2005</i>	<i>Schuljahresbeginn</i>	<i>MO, 16. August 2004</i>
	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	SA, 25. September 2004 *	SO, 10. Oktober 2004
Weihnachtsferien	FR, 24. Dezember 2004 *	SO, 02. Januar 2005
Fasnachtsferien	SA, 29. Januar 2005	SO, 13. Februar 2005
Osterferien	FR, 25. März 2005	SO, 10. April 2005
Sommerferien	SA, 09. Juli 2005	SO, 21. August 2005

<i>Schuljahr 2005/2006</i>	<i>Schuljahresbeginn</i>	<i>MO, 22. August 2005</i>
	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	SA, 01. Oktober 2005	SO, 16. Oktober 2005
Weihnachtsferien	SA, 24. Dezember 2005 *	MO, 02. Januar 2006
Fasnachtsferien	SA, 18. Februar 2006	SO, 05. März 2006
Osterferien	FR, 14. April 2006	SO, 30. April 2006
Sommerferien	SA, 08. Juli 2006	SO, 20. August 2006

<i>Schuljahr 2006/2007</i>	<i>Schuljahresbeginn</i>	<i>MO, 21. August 2006</i>
	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	SA, 30. September 2006	SO, 15. Oktober 2006
Weihnachtsferien	SA, 23. Dezember 2006*	DI, 02. Januar 2007
Fasnachtsferien	SA, 10. Februar 2007	SO, 25. Februar 2007
Osterferien	FR, 06. April 2007	SO, 22. April 2007
Sommerferien	SA, 07. Juli 2007	SO, 19. August 2007

* ausgenommen BWZ Obwalden: Beginn Weihnachtsferien SA, 18. Dez. 2004; SA, 17. Dez. 2005; SA, 16. Dez. 2006

Volksschule Engelberg

<i>Schuljahr 2004/2005</i>	<i>Schuljahresbeginn</i>	<i>MO, 09. August 2004</i>
	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	SA, 02. Oktober 2004	SO, 24. Oktober 2004
Weihnachtsferien	DO, 23. Dezember 2004	SO, 02. Januar 2005
Fasnachtsferien	DO, 03. Februar 2005	DI, 08. Februar 2005
Osterferien	DO, 24. März 2005	SO, 10. April 2005
Sommerferien	FR, 01. Juli 2005	MO, 15. August 2005

<i>Schuljahr 2005/2006</i>	<i>Schuljahresbeginn</i>	<i>DI, 16. August 2005</i>
	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	SA, 08. Oktober 2005	SO, 30. Oktober 2005
Weihnachtsferien	SA, 24. Dezember 2005	MO, 02. Januar 2006
Fasnachtsferien	DO, 23. Februar 2006	DI, 28. Februar 2006
Osterferien	DO, 13. April 2006	SO, 30. April 2006
Sommerferien	FR, 30. Juni 2006	SO, 13. August 2006

<i>Schuljahr 2006/2007</i>	<i>Schuljahresbeginn</i>	<i>MO, 14. August 2006</i>
	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	SA, 07. Oktober 2006	SO, 29. Oktober 2006
Weihnachtsferien	SA, 23. Dezember 2006	DI, 02. Januar 2007
Fasnachtsferien	DO, 15. Februar 2007	DI, 20. Februar 2007
Osterferien	DO, 05. April 2007	SO, 22. April 2007
Sommerferien	FR, 29. Juni 2007	SO, 12. August 2007

Sarnen, 9. Dezember 2004

Departementssekretariat

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Mittwoch 13.30–19.00 Uhr

Samstag 9.30–12.00 Uhr

Donnerstag geschlossen.

Sarnen, 9. Dezember 2004

**Kantonsbibliothek
Abteilung Kultur**

Kantonsschule. Präsentation der Maturaarbeiten 2003/05 Mittwoch, 15. Dezember 2004 an der Kantonsschule Obwalden

Alle Schülerinnen und Schüler sind nach der neuen MAR verpflichtet eine Maturaarbeit zu verfassen. Dieses Jahr sind von 57 Maturandinnen und Maturanden, einzeln oder in Gruppen, 47 Arbeiten über einen Zeitraum von 15 Monaten entstanden.

Sie sind am 15. Dezember 2004 herzlich eingeladen an den Präsentationen dieser selbständigen Projekte aus den verschiedensten Themenbereichen teilzunehmen und sich einen Einblick in die Vielfalt der Arbeiten zu verschaffen.

Alle Präsentationen sind öffentlich und für jedermann zugänglich. Jede Präsentation dauert 15 Minuten. Wir bitten Sie, sich pünktlich, vor Beginn der Präsentation, im jeweiligen Zimmer einzufinden. Damit die Referentinnen

und Referenten nicht gestört oder abgelenkt werden, ist das Betreten der Zimmer während den Präsentationen nicht erlaubt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Schulleitung und Lehrerschaft

Zeit	Raum	ReferentInnen (Klasse)	Thema
08.00	MR	Barmettler M./Bürkle A. (6b)	Einflussfaktoren auf Sarner Jugend
08.00	CH	Budmiger L. (6a)	Architektur der Einfachheit
08.00	BIO	Gasser L. (6a)	Frauen aus Ex-Jugoslawien
08.00	GG	Ettlin D. (6c)	Haltung der CH in der Terrorbekämpfung
08.40	MR	Girtanner L. (6c)	Tibeter in der Schweiz
08.40	CH	Jerien R. (6b)	Bilderbücher für Kinder
08.40	BIO	Kappeler N. (6a)	Nanotechnologie – die Tür ins 21. JHR
08.40	GG	Kaserer S. (6a)	Small Change – eine Actionkomödie
09.20	MR	Arnautovic E./Fehr M./Husner A. (6a)	Polarstar.ch V3.1
09.20	CH	Fässler L. (6b)	Was ist Drum'n'bass?
09.20	BIO	Kälin N. (6a)	Gewalt gegen Frauen
09.20	GG	Lustenberger M./Rohrer T. (6a)	Wie Farben wirken
09.20	GS	Wagner S. (6b)	Tierhomöopathie als Alternative
		Pause	Pause
10.20	MR	Meade P./Andermatt R. (6b)	Basketball vom Ghetto in die Wallstreet
10.20	CH	Von Wyl R. (6b)	Verbale Kommunikation im Fahrstuhl
10.20	BIO	Vogler M. (6b)	Knochenmarktransplantation
10.20	GG	Durrer I. (6c)	Der Familienname Durrer
10.20	GS	Hodel M./Vogler H. (6b)	Astrologie - Persönlichkeitsschlüssel
11.00	MR	Rossi A. (6a)	Obligatorische Altersvorsorge
11.00	CH	Binder S. (6c)	Der Rausch und seine Bedeutung
11.00	BIO	Hermann C./Britschgi C. (6a)	Sterbehilfe in der Schweiz
11.00	GG	Wick L. (6b)	Vorurteile über Homosexuelle in OW
11.00	GS	Osmanaj B. (6b)	Status des Kosovo
		Mittagspause	Mittagspause
13.20	CH	Mennel M. (6a)	Entwicklung des Hürdenlaufs
13.20	BIO	Tschopp T. (6a)	Griechische Mythologie und Comic
13.20	GG	Lother M. (6a)	Alkoholprävention für Jugendliche
13.20	GS	Röthlin M. (6c)	Satanistische Philosophie
14.00	MR	Mrozowski A. (6c)	Aktien – Chancen und Risiken
14.00	CH	Marty S./Müller R. (6c)	Stellenwert von Sport bei der Jugend
14.00	BIO	Winz E. (6b)	Windkraftanlagen
14.00	GG	Hottiger U. (6b)	Steuererhöhung Alcopops – Top oder Flop?
14.00	GS	Grämiger L. (6c)	Inventarisierung von Kleinseen
14.40	MR	Lehmann C./Furrer M. (6b)	Bodenuntersuchung im Gletschervorfeld
14.40	CH	Ming C. (6b)	Unihockey - Techniktraining
14.40	BIO	Pürro M. (6a)	Jugendliche Raucher in Unterwalden
14.40	GG	Gasser K. (6a)	Faszination des menschlichen Gesichts
14.40	GS	Bayer J. (6c)	Gekoppelte Pendel
15.20	MR	Kiser T. (6c)	Roboter
15.20	CH	Frunz S. (6c)	Fitness und Ernährung
15.20	BIO	Troxler C. (6b)	Die Kunst des Bierbrauens
15.20	GG	Moser A. (6a)	Kleider zu Literatur
15.20	GS	Ettlin M. (6c)	Jugendmarketing
16.00	MR	Seiler C. (6c)	Arbeitszufriedenheit in Obwalden
16.00	CH	Huber A. (6c)	Fussball – Alles klar?
16.00	BIO	Tresch J. (6b)	Renaturierungsmassnahmen Lungernsee
16.00	GG	Kathriner S. (6a)	Kornkreise

Legende MR Medienraum (OG)
GG Geographiezimmer (UG, Nord)
GS Geschichtszimmer (UG, Nord)

CH Chemiezimmer (UG, Süd)
BIO Biologiezimmer (UG, Süd)

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Bitte sofort anmelden!

Berufliche Weiterbildung für Erwachsene und Freifächer für Lernende.

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich an das Sekretariat des BWZ Obwalden, Grundacher, Postfach 1164, 6061 Sarnen oder unter www.bwz-ow.ch.

Kursgeld

Lernende zahlen eine Einschreibgebühr von Fr. 25.00 plus Materialkosten. Kursgelder und genauere Angaben sind im Kursprogramm ersichtlich. Weitere Programme können Sie bestellen unter Telefon 041 666 64 80.

Kleingruppen in Sprachkursen

Das BWZ bieten in den Sprachen Kleingruppenkurse (5 – 8 Teilnehmende) an, speziell für intensives und individuelles Lernen. Die Konversationskurse (Italienisch, Französisch, Spanisch und Englisch) sowie die Powerline-Englischkurse finden in Kleingruppen statt. An den Sprach-Zertifikatskursen nehmen maximal 10 Personen teil. Die Anzahl Teilnehmer in den Standardkursen ist auf 12 beschränkt.

Sprachen			
S 30430	Français 2	15x ab 13.01.2005	18.00 – 19.40 Uhr
S 30431	Français 4	15x ab 11.01.2005	18.00 – 19.40 Uhr
S 30432	Français 6	15x ab 13.01.2005	19.50 – 21.30 Uhr
S 30433	Conversation 2 avec Préparation au DELF	15x ab 12.01.2005	19.50 – 21.30 Uhr
S 30440	Italiano 1	15x ab 13.01.2005	19.50 – 21.30 Uhr
S 30441	Italiano 2	15x ab 13.01.2005	19.50 – 21.30 Uhr
S 30442	Italiano 3	15x ab 10.01.2005	19.50 – 21.30 Uhr
S 30443	Italiano 5	15x ab 13.01.2005	18.00 – 19.40 Uhr
S 30444	Conversazione	15x ab 10.01.2005	18.00 – 19.40 Uhr
S 30450	Espanol 1	15x ab 12.01.2005	18.00 – 19.40 Uhr
S 30451	Espanol 2	15x ab 11.01.2005	19.50 – 21.30 Uhr
S 30452	Espanol 3	15x ab 12.01.2005	19.50 – 21.30 Uhr
S 30453	Espanol 6	15x ab 10.01.2005	19.50 – 21.30 Uhr
S 30454	Espanol für den Reisekoffer (Kurzkurs)	10x ab 10.01.2005	18.00 – 19.40 Uhr
S 30455	Espanol 60+	15x ab 12.01.2005	16.00 – 17.30 Uhr
S 30456	La Espana del norte	15x ab 11.01.2005	18.00 – 19.40 Uhr
S 30461	Russisch 2	15x ab 10.01.2005	19.50 – 21.30 Uhr

S 30470	Deutsch 1	15x ab 12.01.2005	18.00 – 19.40 Uhr
S 30471	Deutsch 2	15x ab 10.01.2005	18.00 – 19.40 Uhr
S 30472	Deutsch 3	15x ab 12.01.2005	19.50 – 21.30 Uhr
S 30473	Deutsch 4	15x ab 10.01.2005	19.50 – 21.30 Uhr
S 30474	Deutsch 5	15x ab 14.01.2005	18.15 – 19.45 Uhr



Anmeldung

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Tel. Nr. P: _____

Tel. Nr. G: _____

Kursnummer: _____

Kurstitel: _____

Kurstage: _____

Kurszeit: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Nur von Lernenden auszufüllen:

Lehrberuf: _____

Lehrzeit: _____

Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden, Grundacher, 6061 Sarnen,
Telefon 041 666 64 80, Fax 041 666 64 88.

Sarnen, 9. Dezember 2004

Berufs- und Weiterbildungszentrum

Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft SHL

Im Oktober 2005 beginnen:

- Bachelorstudien in Agronomie, Forstwirtschaft sowie Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie
- Ergänzungsstudium im Studiengang Internationale Landwirtschaft (3 Semester)

Anmeldefrist: 31. März 2005

Für den Eintritt ins Bachelorstudium sind ein eidgenössisch anerkanntes Berufsmaturitätszeugnis (vorzugsweise naturwissenschaftliche Richtung) und ein einschlägiges Fähigkeitszeugnis oder ein gymnasiales Maturitätszeugnis und ein einjähriges, betreutes Praktikum nötig. Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Berufslehre in einem teilweise verwandten Beruf absolvieren vor Studienbeginn ein halbjähriges Praktikum. Voraussetzung für das Ergänzungsstudium ist ein Diplom HTL, FH oder ETH (Landwirtschaft).

Wer sich für den Eintritt in die SHL im Herbst 2005 interessiert, erhält weitere Informationen und das offizielle Anmeldeformular bei der Direktion der

Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft, Länggasse 85, 3052 Zollikofen, Telefon 031/ 910 21 11 oder unter www.shl.bfh.ch

Am 29. Januar 2005 findet ein Informationstag für Interessierte statt.

Sarnen, 10. Dezember 2004

Departementssekretariat

J+S Schneesportlager 2005

Interessierte Jugendliche des Kantons Obwalden können sich nachträglich bis 20. Dezember 2004 für das traditionelle Schneesportlager im Sportcamp Melchtal und auf Melchsee-Frutt anmelden.

Angesprochen sind nur Jugendliche von 10 bis 13 Jahren (Jahrgänge 1995, 1994, 1993 und 1992)

Im Lager werden verschiedenste Schneesportaktivitäten angeboten mit dem Ziel, täglich in einem Hauptfach technische Fortschritte zu erreichen.

Interessierte Jugendliche oder Eltern können die Detailausschreibung und die Anmeldeformulare bei der Abteilung Sport Obwalden, Brünigstrasse 178, Sarnen oder telefonisch bei Frau Bucher Mägi Tel. 041 666 63 45 anfordern oder in den Schulen beziehen.

Eltern in finanzieller Notlage können mittels einer kurzen, schriftlichen Erklärung einen reduzierten Lagerpreis beantragen.

Das Lager findet vom 30. Januar – 4. Februar 2005 statt und kostet mit Liftkarte CHF 285.–, ohne Liftkarte CHF 200.–.

Anmeldeschluss mit dem offiziellen Formular ist der 20. Dezember 2004.

Sarnen, im November 2004

**Bildungs- und Kulturdepartement
Abteilung Sport**

BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindkanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

3. Januar 2005 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Urs Burch, Oberwilerstrasse 67, Wilen
Objekt: An- und Umbau Stall mit Jauchekasten (Projektänderung)
Ort: Parzelle 1765, Brand, Wilen
Zone: Landwirtschafts- und Landschaftsschutzzone
Schutzgebiet: Landschaftsschutzgebiet: a) Oberwilen – Summerweid

Alpnach

Bauherrschaft: Andreas Gasser-Albert, Sagengasse 14, Alpnach Dorf
Objekt: Neubau Kanalisationsanschluss und Parkplätze sowie Erweiterung Sitzplatz
Ort: Parzellen 649, Manzingen, und 647, Schoriederstrasse, Alpnach Dorf
Zone: Landwirtschaftszone / übriges Gebiet
Sonderbewilligungen: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bauherrschaft: Ernst und Gabriela Durrer-Gschwind, Baumgartenstr. 11, Alpnach Dorf
Objekt: Neubau Einfamilienhaus
Ort: Parzelle 2076, Hostett, Alpnach Dorf
Zone: Wohnzone 2 (Quartierplan «Hostett» mit Teilinhalt)

Lungern

Bauherrschaft: Maria Imfeld, Wiesenstrasse 6b, 5000 Aarau
Objekt: Einbau Ferienwohnung in bestehendes Nebengebäude
Ort: Parzelle 207, Zeigergässli 1, Lungern
Zone: Ortsbildschutzzone

Engelberg

Bauherrschaft: Josef und Peter Amrhein, Kilchbühlstrasse 8, Engelberg
Objekt: Ersatzbau Doppelgarage
Ort: Parzelle 588, Kilchbühlstrasse 2, Engelberg
Zone: W2A und Wald
Sonderbewilligung: Rodungsbewilligung
Rodungsgrund: Ersatzbau Doppelgarage
Fläche Rodung: 25 m²
Ersatzleistung: Ersatzleistung gleiche Gegend

Bauherrschaft: Ueli und Hildy Brunner-Binder, Schattengasse 15, 5313 Klingnau
Objekt: Sitzplatzverglasung
Ort: Parzelle 2175, Dorfstrasse 53a, Engelberg
Zone: W3

Bauherrschaft: Grünhalten Wohnbau GmbH, alte Gasse 19, Engelberg
Objekt: Neubau 2 Mehrfamilienhäuser (Haus A und B)
Ort: Parzelle 521, Grünhalten/Stoller mattli, Engelberg
Zone: W2B

Bauherrschaft: Grünhalten Wohnbau GmbH, alte Gasse 19, Engelberg
Objekt: Neubau Zweifamilienhaus (Haus C)
Ort: Parzelle 521, Grünhalten/Stoller mattli, Engelberg
Zone: W2B

Sarnen, 9. Dezember 2004

Bau- und Umweltdepartement

GERICHTE

Anwaltskommission. Erteilung Anwaltspatent

Die Anwaltskommission des Kantons Obwalden hat mit Verfügung vom 1. Dezember 2004 gestützt auf Art. 6 des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 24. Mai 2002 (AnwG)

Herr lic.iur. Adrian Burch, geb. 31. Januar 1977, von Sarnen OW, wohnhaft in 6063 Stalden, Mos 3

das Anwaltspatent erteilt.

Sarnen, 2. Dezember 2004

Anwaltskommission

VERSCHIEDENE ANZEIGEN

Auflage Kollokationsplan Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SCHKG

Im Konkursverfahren über die *Concepcion Technologies AG*, Galileo-Strasse 10, 6056 Kägiswil, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt und beim Konkursamt Obwalden zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Kantonsgerichtspräsidenten I von Obwalden innert 20 Tagen seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt anhängig zu machen, andernfalls er als anerkannt betrachtet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Prozess liegende Forderung der Esilor International (Ordnungs-Nr. 40) im Kollokationsplan pro memoria vorge-

merkt ist. Sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 30.12.2004 (Poststempel) schriftlich und eingeschrieben dagegen opponiert, verzichtet die a.o. Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Fortführung des Forderungsprozesses. Innert gleicher Frist haben Gläubiger nach Art. 260 SchKG die Möglichkeit, in diesen Forderungsprozess einzutreten. Wird der Prozess weder von der Masse noch von einzelnen Gläubigern nach Art. 260 SchKG fortgeführt, so gilt die Forderung als anerkannt (Art. 63 KOV).

Die a.o. Konkursverwaltung beabsichtigt auf die Geltendmachung der nachfolgenden aufgeführten Inventarpositionen zu verzichten, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum 30.12.2004 (Poststempel) schriftlich und eingeschrieben dagegen opponiert. Innert gleicher Frist haben Gläubiger die Möglichkeit, die Abtretung dieser Ansprüche nach Art. 260 SchKG zu verlangen:

- Nrn. 232 – 234: allfällige Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber den Organen,
- Nr. 235: allfälliger Anspruch aus ungerechtfertigter Besitznahme von Vermögenswerten,
- Nr. 236: allfällige Anfechtungsansprüche,
- Nr. 237: Verfahrens-Know-How,
- Nr. N1: Namenaktien Micro Center,
- Nr. N2: allfälliger Schadenersatzanspruch betr. Vertragsverletzungen,
- Nr. N3: allfälliger Schadenersatzanspruch wegen Wettbewerbsbehinderung in den USA.

Emmenbrücke, den 10. Dezember 2004

Mark Eicher
a.o. Konkursbeamter des
Kantons Obwalden
c/o Konkursamt Hochdorf
Hübelistrasse 18,
6020 Emmenbrücke

Kantonsspital. Beiträge aus dem Fonds für Personen in wirtschaftlicher Notlage

Aus diesem Fonds werden Beiträge an Personen mit ordentlichem Aufenthalt im Kanton Obwalden ausgerichtet zur Deckung der von den Kostenträgern nicht übernommenen Kosten. Keine Beiträge werden an die Träger der spitalmässigen Versorgung oder an Personen geleistet, die wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz erhalten.

Entsprechende Gesuche sind an das Kantonsspital Obwalden, Direktion, Brünigstrasse 181, 6060 Sarnen, zuzustellen.

Sarnen, 7. Dezember 2004

Kantonsspital, Direktion

GEMEINDE GISWIL

Einwohnergemeinde. Erbenaufruf

Die gesetzlichen Erben von

Kuster geb. Schoknecht, Ingrid Lisbeth, geb. 10. Juni 1959 in Hamburg (Deutschland), wohnhaft gewesen in 6074 Giswil, Gehri, gestorben am 19. November 2004 in Luzern LU,

werden hiermit in Nachachtung von Artikel 555 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgefordert, sich vom Zeitpunkt dieser Publikation an innert Jahresfrist beim Einwohnergemeinderat Giswil, 6074 Giswil, zum Erbgang zu melden. Die Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ergehen dieser Publikation.

Giswil, 3. Dezember 2004

Gemeinderat Giswil

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

23. November 2004

von Holzen Immobilien AG, in *Sarnen*, CH-140.3.001.178-5, Betrieb einer Immobilien-Beratungsgesellschaft, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 236 vom 04. Dezember 2000, Seite 8244). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Kriens (SHAB Nr. 226 vom 19. November 2004, Seite 10) im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

(SHAB Nr. 232 vom 29. November 2004, Seite 11)

24. November 2004

BMF Finanz und Immobilien AG, in *Engelberg*, CH-140.3.002.740-3, Gerschni-Strasse 10, 6391 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 22. November 2004. Zweck: Kaufen, Halten, Verwalten und Verkaufen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen auf eigene Rechnung und/oder für Dritte sowie Beratung von natürlichen und juristischen Personen in Anlagefragen. Zudem erbringt, vermittelt und koordiniert die Gesellschaft Treuhanddienstleistungen jeglicher Art. Weiter kann sie sämtliche Massnahmen treffen und sämtliche Geschäfte tätigen, welche der Verwaltungsrat zur Erreichung des Gesellschaftszweckes als förderlich oder erleichternd erachtet. Aktienkapital: CHF 100'000.-. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.-. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.-. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung Stockwerkeigentum GB-Nr. 6916 (4 1/2-Zimmerwohnung) und GB-Nr. 6922 (Autoeinstellplatz), beide Grundbuch Engelberg, von

der Barko-Immobilien AG (Firmennummer: CH-100.3.016.456-4), in Oberkirch, zum Kaufpreis von total CHF 520'000.– zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre können durch Brief erfolgen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingezeichnete Personen: Fankhauser-Kremser, Beat, von Riehen und Trub, in Riehen, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift; Bernet, Felix, von Riehen, in Riehen, Revisionsstelle.

24. November 2004

Astro Optik GmbH, in *Sarnen*, CH-140.4.002.685-6, Handel und Vertrieb von Optik und Zubehör aller Art, insbesondere für die Astronomie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 84 vom 03. Mai 2004, Seite 9, Publ. 2243520). Domizil neu: Grundacher 1, 6060 Sarnen.

24. November 2004

X-Dreams GmbH, in *Engelberg*, CH-140.4.002.733-8, Vermittlung und Verkauf von Freizeitaktivitäten, Anbieten von Erlebnis- und Abenteueranlässen, Förderung des low-budget- und backpack-Tourismus sowie Führen eines Gastronomiebetriebes, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 206 vom 22. Oktober 2004, Seite 9, Publ. 2503784). Eingezeichnete Personen neu oder mutierend: Atangana Tsimi, Christophe, von Biel BE, in Zürich, Gesellschafter, mit Einzelprokura, mit einer Stammeinlage von CHF 6'000.– [bisher: ohne Zeichnungsberechtigung].

24. November 2004

NATECA G.B. Zürcher, in *Kerns*, CH-140.1.002.049-3, Architekturbüro, Natur und Technik in der Architektur, Gebäudeerneuerung-Feng Shui, Einzelfirma (SHAB Nr. 156 vom 13. August 1999, Seite 5549). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

(SHAB Nr. 233 vom 30. November 2004, Seite 11)

25. November 2004

ALON GmbH, in *Alpnach*, CH-140.4.002.738-0, Chlewigenmatt 17, 6055 Alpnach Dorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23. November 2004. Zweck: Handel und Verkauf von elektrischen Geräten sowie Erbringung von Dienstleistungen aller Art, insbesondere auf den Gebieten des Marketing, der Informatik, der Werbung, der Kommunikation und des Transportes. Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Wertschriften erwerben und verwalten, Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen. Stammkapital: CHF 20'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Eingezeichnete Personen: Küchler, Martin, von Alpnach, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.–; Küchler, Remo, von Alpnach, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.–.

25. November 2004

René Schmidlin, *Schweinezucht*, in *Sachseln*, CH-140.1.002.742-8, Melchi, 6073 Flüeli-Ranft, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Schweinezucht. Ein

AZ 6060 Sarnen

Postcode 1

getragene Personen: Schmidlin, René, von Schlierbach, in Flüeli-Ranft (Sachseln), Inhaber, mit Einzelunterschrift.

25. November 2004

Robert Schmidlin, Schweinezucht, in Sachseln, CH-140.1.001.992-7, Schweinezuchterei und -mästerei, Einzelfirma (SHAB Nr. 194 vom 21. August 1984, Seite 2999). Die Firma ist infolge Geschäftsüberganges erloschen.

(SHAB Nr. 234 vom 01. Dezember 2004, Seite 9)

26. November 2004

Connecting Business Volker Lopau, in Engelberg, CH-140.1.002.611-1, Beratungsdienstleistungen im Bereich IT und Kommunikation für das Hotel- und Gastgewerbe, Einzelfirma (SHAB Nr. 175 vom 12. September 2003, Seite 8, Publ. 1169076). Über den Inhaber dieser Einzelfirma wurde mit Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden vom 24. September 2004 der Konkurs eröffnet.

26. November 2004

Kiser Tony Küchenbau-Schreinerei, in Sarnen, CH-140.1.001.802-9, Herstellung von Kücheneinrichtungen und allgemeine Schreinerarbeiten, Einzelfirma (SHAB Nr. 282 vom 03. Dezember 1985, Seite 4535). Über den Inhaber dieser Einzelfirma wurde mit Entscheid der Obergerichtskommission des Kantons Obwalden vom 24. November 2004 der Konkurs eröffnet.

26. November 2004

Wolf Produkte AG, in Alpnach, CH-140.3.000.613-3, Import sowie Export und Vertrieb von Maschinen und Geräten, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 168 vom 31. August 2004, Seite 10, Publ. 2427228). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Torreno Gonzalez, Juan genannt Hans, spanischer Staatsangehöriger, in Alpnach, mit Einzelprokura.

(SHAB Nr. 235 vom 02. Dezember 2004, Seite 14)

Sarnen, 03. Dezember 2004

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:

Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen,
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

Anzeigenverkauf und Promotion:

Publicitas AG, Brüningstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 619 17 19, sarnen@publicitas.ch

Aboverwaltung:

Telefon 041 666 77 47

Druck:

Abächerli Druck AG, Industriestrasse 2,
6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:

8635 Expl. WEMF/SW, Basis 2003

Annahmeschluss: Mittwoch, 12.00 Uhr

Farbinserate: Dienstag, 12.00 Uhr

Übrige und Abbestellungen/Änderungen:

Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:

Einspaltige Millimeterzeile für Obwalden 54* Rp.,
übrige Schweiz 64* Rp. Kleinstinserate im Fließ-
satz 32* Rp. (* zuzüglich 7,6% MWSt)

Zuschlag für Telefon-, Chiffre- und Farbinserate.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50**,
Einzelnnummer Fr. 1.20**

** Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.